

- ökonomischen Kennziffern aller Planteile zu enthalten und ist der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.
2. Das Ministerium für Bauwesen erhält von der Staatlichen Plankommission für die ihm unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie für die Abteilung Industriebau und Industrieentwurf die in der bestätigten Direktive festgelegten Kennziffern.  
Die Bezirksbauämter erhalten über den Rat des Bezirkes von der Staatlichen Plankommission die wichtigsten Kennziffern für das örtliche Bauwesen.
  3. Das Ministerium für Bauwesen arbeitet in allen Fragen der Planung unmittelbar mit den Bezirksbauämtern zusammen und unterstützt die Bezirksbauämter durch operative Beratung bei der Ausarbeitung der Pläne. Dabei legt das Ministerium für Bauwesen gemeinsam mit den Bezirken wichtige technisch-ökonomische Kennziffern, u. a. für das industrielle Bauen, die Mechanisierung und das Baustoff Sortiment fest. Die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe reichen ihre Plan Vorschläge an das Ministerium für Bauwesen ein. Das Ministerium für Bauwesen stimmt die Planvorschläge der Vereinigungen volkseigener Betriebe, der Abteilung Industriebau und Industrieentwurf und der Räte der Bezirke mit der Staatlichen Plankommission ab.
  4. Dem Ministerium für Bauwesen werden von der Staatlichen Plankommission die bestätigten Kennziffern für die ihm unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie für die Abteilung Industriebau und Industrieentwurf als staatliche Aufgaben übergeben. Zugleich werden dem Ministerium für Bauwesen die staatlichen Aufgaben der Räte der Bezirke mitgeteilt.  
Den Räten der Bezirke werden die staatlichen Aufgaben durch die Staatliche Plankommission übergeben.
  5. Die Räte der Kreise erhalten vom Rat des Bezirkes die bestätigten Planaufgaben.
  6. Das Ministerium für Bauwesen arbeitet in allen Fragen der Plandurchführung und -kontrolle eng mit den Bezirksbauämtern zusammen.  
Die Befugnisse des Ministers für Bauwesen zur Erfüllung der Pläne des Bauwesens ergeben sich aus dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65). 7\*\*\*II.
  7. Für die Vorbereitung der Pläne der Bezirke veranlaßt das Ministerium für Bauwesen die Unterstützung der Bezirke durch die Institute der Deutschen Bauakademie und der Vereinigungen volkseigener Betriebe.
- und der Abteilung Industriebau und Industrieentwurf.
3. Das Ministerium für Bauwesen übergibt der Staatlichen Plankommission den in Zusammenarbeit mit den Bezirksbauämtern, den Vereinigungen volkseigener Betriebe und der Abteilung Industriebau und Industrieentwurf ausgearbeiteten Materialbedarfsplan.
  4. Die Materialplanung und -Versorgung ist für das gesamte Grund- und Hilfsmaterial, für die Ausrüstungen einschließlich Stahlkonstruktionen und für die Importe durchzuführen.
  5. Das Ministerium für Bauwesen bilanziert die von der Staatlichen Plankommission nicht bilanzierten Baustoffe nach Menge und Sortiment, legt deren Verteilung fest und sichert die Realisierung der Produktion.
  6. Auf der Grundlage der Bilanz übergibt das Ministerium für Bauwesen den Räten der Bezirke entsprechend ihrem Bauvolumen den Versorgungsplan für Baumaterialien und sichert den überbezirklichen Ausgleich.
  7. Die Räte der Bezirke entscheiden in eigener Verantwortung über den Verwendungszweck und die Verteilung der Baumaterialien auf die Räte der Kreise.
  8. Die Räte der Bezirke haben dafür zu sorgen, daß der Export und der überbezirkliche Ausgleich vorrangig durchgeführt werden.
  9. Baustoffe, die in den örtlichen Betrieben über die staatlichen Aufgaben hinaus produziert werden, sowie solche, die durch die Erschließung örtlicher Reserven gewonnen werden, stehen dem Rat des Bezirkes in vollem Umfang zur Verfügung.
  10. Die festgelegten Baustoffmengen für die Bevölkerung sind von den Räten der Bezirke bzw. Kreise auf die Gemeinden aufzuschlüsseln und unter Beachtung der Mitwirkung der Aktive der Ständigen Kommissionen der Volksvertretung zu verteilen.
  11. Die den Räten der Bezirke unterstehenden VEB Baustoffversorgung sind nach den Weisungen der Örtlichen Organe für die gesamte operative Versorgung des territorialen Baugeschehens verantwortlich.
  12. Die Baustoffversorgung erfolgt in der Regel durch direkte Beziehungen zwischen den Produktionsbetrieben und Abnehmern.
  13. Zur Sicherung der Baustoffversorgung für die Schwerpunktbauvorhaben wird im Ministerium für Bauwesen ein Dispatcherdienst eingerichtet.

## II.

**Materialversorgung**

1. Die Materialplanung und -Versorgung erfolgt nach dem Bauvolumen gemäß Anweisung der Staatlichen Plankommission über die Besonderheiten der Materialplanung und -Verteilung für die einzelnen Jahre.
2. Das Ministerium für Bauwesen ist unmittelbar verantwortlich für die Materialplanung und -Versorgung der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe

## E.

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

Winkler  
Minister für Aufbau